

II-7167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

3286 IAB

1992 -09- 07

zu 3256 IJ

31. AUG. 1992

GZ 114.140/86-I/D/14/a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 8. Juli 1992 unter der Nr. 3256/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend strahlende ÖBB-Waggons gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist der Gesundheitsminister über die entsprechende Angelegenheit informiert? Wenn ja, welche Detailinformationen liegen dem Minister in dieser Angelegenheit vor?
2. Konnte seitens des Ministerium verifiziert werden, daß große Teile der Schrottlieferungen aus dem Bereich AKW Dukovany stammen?
3. Wurde seitens des Ministeriums bereits Kontakt mit den tschechoslowakischen Behörden aufgenommen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
4. Welche Detailmaßnahmen werden vom Gesundheitsministerium für notwendig erachtet, um diese untragbare Praxis des Transits unter teilweiser Verarbeitung von leicht verstrahltem Schrott durch Österreich und in Österreich abzustellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kommt auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, auf dem Gebiet des Transportes radioaktiver Stoffe keine Zuständigkeit zu.

-2-

Für den Transport radioaktiver Stoffe gelten im nationalen Bereich

- das Gesetz über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- die einschlägigen Beförderungsbestimmungen von Bahn und Post.

Für den internationalen Transport sind die in internationalen Konventionen erarbeiteten Rechtsvorschriften, wie z.B. das "Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße" (ADR), oder die "Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn" (RID), u.a. maßgeblich.

Sowohl auf Grund der verkehrsrechtlichen Vorschriften als auch im Hinblick auf § 41 Abs. 5 des Strahlenschutzgesetzes ist für den Transport radioaktiver Stoffe das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

Das Gesundheitsministerium wurde jedoch von dem gegenständlichen Vorfall verständigt, wobei die Strahlenschutzexperten meines Ressorts alle zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen notwendigen technischen Ratschläge erteilt haben.

Nach den mir zugekommenen Informationen hat die zuständige Behörde die Rücksendung des in Rede stehenden Eisenbahnwaggons veranlaßt.

Ausschick